



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2011

Sehr geehrte Mandanten,

Die Bundesrepublik Deutschland zahlt an alle Unternehmer, die Mitarbeiter beschäftigen, Schadenersatz in Milliardenhöhe!!!. Jedes Arbeitgeber-Unternehmen profitiert hiervon!!! – Eine Schlagzeile, die leider zu schön ist, um wahr zu sein... Anfang des Monats haben sich Wirtschafts- und Sozialministerium in einer wahrhaft heroischen und konzertierten Aktion entschlossen, das so genannte ELENA-Verfahren aus wirtschaftlichen und datenschutzrechtlichen Gründen abzuschaffen und alle diesbezüglichen Aufbauarbeiten ab sofort zu stoppen. Durch ELENA sollte eine umfangreiche Arbeitnehmerdatenbank erschaffen werden, die es allen Behörden und sonstigen berechtigten Dritten (Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften, Agentur für Arbeit, Krankenkassen etc.) ermöglicht, auf sämtliche Daten von Arbeitnehmern zuzugreifen, diese Datenbestände auszuwerten und als Grundlage für alle Arten von Bescheiden (z.B. Rentenbescheide, Arbeitslosengeldbescheide, Sperrzeitbescheide vom Arbeitsamt, ALGII-Bescheide etc.) zu verwenden.

Alle Arbeitgeber mussten daher ab Januar 2010 über spezielle ELENA-Datenschnittstellen alle möglichen zusätzlichen Daten an die Behörden melden.

Hierfür war und ist seitens der betroffenen Unternehmen ein erheblicher zeitlicher und finanzieller Aufwand erforderlich. Leider werden die Unternehmen auf diesen Kosten „sitzen bleiben“, da das betreffende Gesetz keinerlei Schadenersatz für den Fall vorsieht, dass das ELENA-Verfahren doch nicht zur Anwendung kommt.

Leider lässt wegen der parlamentarischen Sommerpause eine gesetzliche Regelung zur Aufhebung der ELENA-Datensammlung auf sich warten, so dass die Arbeitgeber vorerst weiterhin die ELENA-Datenbanken füttern müssen. Ein Unding, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Elektronische Lohnsteuerkarte soll doch kommen

Von der Aufhebung des ELENA-Verfahrens ist das so genannte ELSTAM-Verfahren ausdrücklich **nicht** betroffen. Dies bedeutet, dass die herkömmliche Papp-Lohnsteuerkarte nicht wiederkommen wird.

Vielmehr sollen die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer ab 2012 über spezielle Datenbanken abrufbar sein, so dass der Arbeitgeber diese Daten des Arbeitnehmers bei der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses für die Lohn- und damit für die Lohnsteuerabrechnung verwenden kann.

2 Elektronische Rechnungen bald zugelassen

Bisher war es aus umsatzsteuerlichen Gründen erforderlich, dass Rechnungen, die ein Unternehmen einem anderen Unternehmen für die Lieferung von Waren oder nach Erbringung einer Dienstleistung stellt, zwingend in Papierform (Postversand) vorliegen müssen.

Ein Ausdruck von elektronisch per E-Mail übersandter Rechnungen war nicht zulässig, es sei denn, das die Rechnung ausstellende Unternehmen besaß eine so genannte elektronische Signatur. Der Rechnungsempfänger musste diese entsprechend erkennen und überprüfen können.

Lagen diese Voraussetzungen nicht vor, durfte das Finanzamt die Vorsteuererstattung verweigern.

Ein Gesetz sieht nunmehr vor, dass ab 01.07.2011 elektronische Rechnungen den Papierrechnungen faktisch gleichgestellt sind.

Ab sofort sollten von Standard-Fax zu Standard-Fax oder von einem Fax-Server bzw. Computer-Telefax an ein Standard-Fax (das Empfangsgerät muss also immer ein Standard-Fax sein!) übermittelte Rechnungen immer als Papierrechnungen gelten.

Gleichzeitig sollten elektronische Rechnungen nunmehr auch als umsatzsteuerlich ordnungsgemäße Rechnungen anerkannt werden, wenn die elektronische Form der Rechnungen (z.B. pdf-Datei) unveränderbar ist und es durch ein betriebsinternes, frei wählbares Prüfverfahren sichergestellt ist, dass die Rechnung „berechtigt“ ist.

Weiterhin muss der Unternehmer die Rechnung elektronisch sicher und für zehn Jahre aufbewahren. Ein Ausdruck in Papierform ist nur für Buchhaltungszwecke zugelassen.

Ist die betreffende Rechnung bspw. durch einen EDV-Absturz nach drei Jahren nicht mehr elektronisch lesbar, muss die Vorsteuer an das Finanzamt leider zurück gezahlt werden, auch wenn ein Ausdruck der Rechnung vorliegt.

Der Unternehmer muss also entsprechende Vorkehrungen treffen. Im Zweifel sollten die betreffenden E-Mails zehn Jahre lang nicht gelöscht oder auf dem E-Mail-Server besonders gesichert werden.

Zweifellos stellt diese Regelung eine Erleichterung dar, da in den heutigen Zeiten des weiter zunehmenden E-Commerce (Handel über das Internet) die elektronischen Rechnungen immer mehr Verbreitung finden.

Leider hat der Bundesrat das gesamte Steueränderungsgesetz 2011, in dem auch diese Neuregelungen enthalten waren, vorerst gestoppt, so dass die Anerkennung der elektronischen Rechnung als umsatzsteuerlich ordnungsgemäße Rechnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Der Unternehmer sollte also weiterhin auf der Zusendung einer Papierrechnung per Post bestehen und ggf. die Rechnung ansonsten nicht bezahlen.

Es wird jedoch erwartet, dass der durch den Bundesrat angerufene Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat diese Regelungen dann rückwirkend wie geplant am 01.07.2011 Gesetzeskraft erlangen lässt.

3 Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2011 verzögert sich

Der Bundesrat hat das Steueränderungsgesetz 2011 (Steuervereinfachungsgesetz) in seiner letzten Sitzung am 08.07.2011 abgelehnt.

Einziger Grund hierfür war die enthaltene Regelung, dass bestimmte Steuerpflichtige (Nicht-Unternehmer) ihre Steuererklärungen nur alle zwei Jahre beim Finanzamt einreichen brauchen. Hierbei handelt es sich um eine bloße Fristverlängerung um ein Jahr, da dann alle zwei Jahre zwei Steuererklärungen eingereicht werden müssen.

Wegen des hohen bürokratischen Mehraufwands sehen die im Bundesrat vertretenen Länder keinen Vorteil in dieser Regelung.

Darüber hinaus soll der Gesetzgeber auch überprüfen, ob die seit 1975 (!) geltenden Behindertenpauschbeträge nicht deutlich angehoben werden müssen.

Leider werden durch die Ablehnung des Gesetzes auch sinnvolle Regelungen und selbst Steuererleichterungen vorerst blockiert.

Es wird aber allgemein erwartet, dass nach der formellen Anrufung des so genannten Vermittlungsausschusses die unstrittigen Bestandteile ab 2012 in Kraft treten können.

Hierzu gehören die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages auf 1.000 Euro (ab 2011), die Abschaffung der Überprüfung der Einkünfte und Bezüge eines Kindes im Rahmen von Kindergeld/Kinderfreibetrag, die Vereinfachung bei der Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten sowie u.a. auch die umsatzsteuerliche Gleichsetzung von elektronischen Rechnungen mit Papierrechnungen.

4 Private Prozesskosten abzugsfähig

In einem bahnbrechenden Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine bisherige Rechtsprechung zu **privaten** Prozesskosten (Gerichts,- Gutachter- und Anwaltskosten etc.) aufgegeben und diese nunmehr zum Abzug als so genannte außergewöhnliche Belastungen zugelassen. Allerdings muss eine so genannte zumutbare Belastung (ein bestimmter Prozentsatz in Abhängigkeit von Familienstand und Einkommen) selbst getragen werden.

Bisher waren wegen der unterstellten Zwangsläufigkeit nur betriebliche Prozesskosten (Unternehmen) und solche im Rahmen einer Ehescheidung steuerlich abzugsfähig.

Ab sofort sollten alle Steuerpflichtigen ihre Prozesskosten, die im Zusammenhang mit privaten Streitigkeiten entstanden, in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Besonders vom BFH herausgestellte Voraussetzungen sind allerdings der Nachweis einer hinreichenden Erfolgsaussicht sowie die zwingende wirtschaftliche/persönliche Notwendigkeit der Entstehung der betreffenden Kosten.

Streitigkeiten mit dem Finanzamt sowie nachfolgend eine Prozessflut vor den Finanzgerichten sind zu befürchten, es sei denn, ein Schreiben des Bundesfinanzministers oder eine eindeutige gesetzliche Regelung schaffen hier Klarheit.

5 Ehrenamtliche Kommunalvertreter sind steuerlich begünstigt

Oftmals arbeiten Ortsbürgermeister oder Gemeindevorsteher oder andere Mitglieder kommunaler Volksvertretungen ehrenamtlich. Gelegentlich erhalten sie so genannte Aufwandsentschädigungen. Diese sind regelmäßig und in bestimmter Höhe steuerlich begünstigt (steuerfrei).

Die Begünstigung richtet sich nach dem Bundesland, der Größe der Gemeinde und der Funktion des Empfängers im Gemeinderat oder der Verordnetenversammlung. In Brandenburg sind bspw. Beträge zwischen 1.248 Euro und 11.016 Euro steuerfrei.